220. Schiedsspruch zwischen Sennwald und Landschreiber Roduner betreffend die Bleiche, die dem Landschreiber vor sechs Jahren bewilligt worden ist

1735 Januar 19 – 25. Schloss Forstegg

Schiedsspruch zwischen Sennwald und Landschreiber Roduner betreffend die Bleiche:

- 1. Der Landschreiber soll den Bannbach, die Gewässer sowie Stege und Wege so in Stand stellen, dass sich niemand mehr zu beklagen habe.
- 2. Wenn in den folgenden drei Jahren neue Beschwerden der Gemeinde erfolgen, muss der Landschreiber allfällige Schäden in Ordnung bringen.
- 3. Roduner soll jährlich 50 Gulden zum Gemeidenutzen abgeben.
- 4. Was den Transport betrifft, sollen Roduner und die Gemeindevögte zusammenkommen und schauen, dass die Gemeindegenossen daran verdienen können.
- 5. Als Knechte empfiehlt der Landvogt die Herrschaftsleute, besonders die Sennwalder. Es werden fünf Sennwalder angestellt. Richter Ulrich Göldi, Wirt Hans Wohlwend, Schulmeister Andreas Roduner und Bäcker Jakob Göldi waren die vier Gesandten, die im Januar 1734 in Zürich waren. Unterschrift von Beat Ziegler, Landvogt.
- 1. Um die Bleiche und Walke von Landschreiber Ulrich Roduner kommt es in Sennwald zu grossen Streitigkeiten. Als der Landschreiber im März 1727 eigenmächtig Wasser aus einem herrschaftlichen Bannbach für seine Bleiche und Walke ableitet, lässt Zürich ihn bis zum Aufritt eines Landvogts im nächsten Jahr mit möglichst geringem Schaden für die Fischer gewähren (StASG AA 2 A 9-2-4). Ein Jahr später bewilligt Zürich dem Landschreiber, die vorhabende bleichi und walchi würklich in den stand [zu] stellen, doch mit der Bedingung, dass dem Bach nicht geschadet wird. Sein Wasser muss er in den Mülbach leiten, damit für den Müller kein Wassermangel entsteht. Sollte sich nach einer Besichtigung ergeben, dass durch seine Bleiche Schäden entstehen, kann die Bewilligung geändert werden (StASG AA 2 A 9-2-4). Nach einer Besichtigung durch Säckelmeister Ulrich (StASG AA 2 A 9-2-9) sowie vom alten und neuen Landvogt wird festgestellt, dass der Landschreiber nicht nur die Walke ungefragt an den Bannbach gestellt, sondern auch den Bach erweitert und mit einem Damm versehen hat, so dass Wege und Güter überschwemmt werden. Zudem verbraucht er übermässig Holz und durch den Damm ist den Fischen der Weg in die oberen Teile des Baches verwehrt (StASG AA 2 A 9-2-12). Doch das Gutachten der beiden Säckelmeister von Zürich vom 17. Juni 1728 relativiert diese Vorwürfe und schlägt Gegenmassnamen vor (StASG AA 2 A 9-2-13), so dass bis 1734 die Bleiche ungehindert betrieben wird.

Anfang 1734 verlangen jedoch die Abgeordneten der Gemeinde Sennwald wegen der grossen Schäden durch die Bleiche eine Aufhebung der vor sechs Jahren ausgegebenen Bewilligung, worauf die Verordneten von Zürich auf Ratifikation der Obrigkeit entscheiden, dass Landschreiber Roduner seine Bleiche bis auf den Georgstag 1735 weiterführen dürfe und diese danach ohne eine neue Bewilligung auflösen müsse (StASG AA 2 A 9-2-17; zum Datum des Georgtages im Bistum Chur vgl. die Fussnote in SSRQ SG III/4 250). Zürich bestätigt diesen Vergleich, doch mit dem Zusatz, dass eine Bewilligung zur Weiterführung vom Willen der Gemeinde Sennwald abhängen solle. Zudem müsse der Landschreiber Entschädigungszahlungen tätigen (StASG AA 2 A 9-2-18).

Dieser Entscheid führt nicht nur zwischen der Gemeinde Sennwald und Landschreiber Roduner, sondern auch innerhalb der Gemeinde Sennwald zu heftigen Streitigkeiten, worauf Zürich am 9. Oktober 1734 (StASG AA 2 A 9-2-23) den Landvogt beauftragt, zwischen Gemeinde und Landschreiber zu vermitteln. Am 19. Januar 1735 wird der hier edierte Vergleich aufgestellt, dem ein ausführlicher Lagebericht angehängt ist. Da sich jedoch ein Grossteil der Gemeinde der Weiterführung der Bleiche weiter widersetzt und anführt, dass dieser Vergleich der Erkenntnis von Zürich vom 25. Januar 1734 widerspreche, kommt es am 5. Februar 1735 zu einer Anhörung einiger Abgeordneter der Gemeinde Sennwald.

40

5

10

Der Landvogt versucht, mit einer halbstündigen Rede die Gemeindeabgeordneten vom Nutzen der Bleiche für die Gemeinde zu überzeugen. Doch alle seine Bemühungen scheitern, da alle Anwesenden keine Bleiche mehr wollen. Darauf gibt auch Landschreiber Roduner nach und verspricht, auf die Bleiche zu verzichten (StASG AA 2 A 9-2-31; vgl. auch die zu diesem Konflikt angefertigte Zeichnung der Bleiche und Walke [StASG AA 2 A 9-2-27]). Ein Wiedereröffnungsversuch einige Jahre später scheitert (vgl. StAZH A 346.5, Nr. 299; A 346.5, Nr. 303–304; zur Bleiche siehe auch Kreis 1923, S. 100–101).

Die Bleiche und Walke lag nach einer zeitgenössischen Zeichnung beim Mädlibach, der bei Rohert durchfloss (StASG AA 2 A 9-2-27).

- 2. 1774 wird eine Wiedereinrichtung einer Bleiche in Betracht gezogen und zwar beim Weiher in Frümsen (StAZH A 346.6, Nr. 147). Weiteres ist dazu nicht bekannt.
- 3. Zur Bleiche in Werdenberg-Wartau: Als 1706 Richter und Landesfähnrich Gallus Engler von Werdenberg von seinem Schwager Landeshauptmann David Hilty die Färberei zusammen mit der Mange mit allem Zubehör erwirbt, bestätigt Glarus, daß in unsserer graffschafft Werdenberg mehr nit als nur ein bleicke stath und platz haben solle, so wollen wir danne ihme, fenderich Engler, weilen er daß gantze haus, farb und mange, wie obstath, besitzet, auch die gnad und ehehaffte zur bleicke geben (LAGL AG III.2401:044, S. 350). 1721 ersucht Richter Engler den Landvogt um Hilfe, weil ihm Säckelmeister Lienhard Vetsch das Recht an einer einzigen Bleiche streitig machen will (LAGL AG III.2459:068). Nach dem Urbar von 1754 zahlt der Besitzer der Bleiche jährlich 1 Pfund (LAGL AG III.2401:044, S. 351, vgl. auch den dazugehörigen Wechselkurs). 1784 ist Linus Johannes Hilty als Bleicher erwähnt ([PA Hilty] Privatarchiv Mappe Grafschaft Werdenberg, Älteres, 24.06.1784).

Verglichs-puncten nach dem befehl mgnhhhr und oberren vom 9.ten weinmonat 1734 [9.10.1734] zwüschen der gemeind Sennwald und dem landtschreiber Roduner daselbst, betrefende die von hochgedacht mgnhhhr biß mit Geörgi 1738 [25.4.1738]¹ gnädig bewilligte bleicki, errichtet von landtvogt Beat Ziegler zu Sax und in beyweßen entsbenannter persohnen, beleßen im schloß Forst-Eck, mittwuchß, den 19.ten jenner 1735.

Zum ersten soll der landtschreiber die von der gemeind geführte klägten und beschwerden, sonderheitlich mit dem bann-bach, gewäßer, stäg und wegen abheben und alles nach gutbefinden und wohlgefallen ugnhhhr und oberen einrichten und machen, damit deroselben hoches ansehen beobachtet und also die gemeind schadloß gehalten werde.

Wann dann zum anderen in der zeit der drey jahren neüe beschwerden von der gmeind oder eint oder anderen gemeindts-genoßen entstehen wurden, solle der landtschreiber, wann schaden were verursachet worden, solchen zu oberkeitlicher zufridenheit abtragen und die allfähligen neüen beschwerden abthun, damit also die gemeindtsgnoßen in ruh, auch ohne kösten und schaden seyn könnind.

Drittens und weilen es nit allein umb das zuthun, / [fol. 1v] daß der schaden gewendt, sonderen auch daß der gemeindnuzen von ime, dem landtvogt, aufrichtig beförderet werde, so solle der landtschreiber zu end eines jeden jahrs 50 ft in das schloß bringen, damit solche von dem landtvogt dem gmeindvogt zu aüfnung des gmeind-guts oder der auwen eingehändiget werden könind. Wird also die erste zahlung seyn im christmonat dißes angetrettenen 1735 jahrs, alles in dem verstand, nach der zeit, wann kan gebleickt werden.

Viertens, was dann das fuhr-werck von leinwätt, äschen oder anderem betrifft, wird der landtschreiber, die ambtsmännere und der gmeindvogt zusammentretten und eine ordentliche einrichtung machen, damit die gmeindgnoßen auch in disem stuck etwas verdienen könind.

Fünfftens der knechten halb, so habe ich dem herren statt-ammann² die herrschafftleüth zugebrauchen recommendiert, sonderheitlich die Sennwalder. Gleich er dann zum anfang fünff angedungen und wird sich könfftig vorauß die Sennwalder angelegen seyn laßen, wann er sihet, daß mann sich auch befleißet, ihme mit liebe, freündlichkeit und dienstfertigkeit an die hand zu gehen.

Richter Ulrich Rich, landtschreiber hr Ulrich Roduner, landtweibel hr Ulrich Leüwener und gemeindvogt Ulrich Göldi.

Richter Ulrich Göldi, wirth Hans Wolwend, schul/meister [fol. 2r] Andreas Roduner und beck Jacob Göldi waren die vier außschüß, so anno 1734 im jenner in Zürich gewesen.

- 1. Uli Göldi, alixen^a, schumacher auß der Aügstis Rieder rood.
- 2. Uli Leüwener, schulmeister aus der Lögeter-rood.
- 3. Andreas Auer, genannt klein, auß der Leüwener-rood.
- 4. Hans Frick, genannt breit, auß der Untersteiner-rood.
- 5. Hans Reich, der fischer, auß der Ägeter-rood.

Der Hans Göldi, genannt Galluß Rothen, auß der Obwäger-rood ist nit kommen.

Und der richter Hans Auer ware kranck am stich, alle auß dem Sennwald.

Danne habe ich, endtsbenannter, vor mich zu meiner sicherheit und auf meine kösten zu unparteyischen zeügen zu dißer handlung genommen, namblich:

Von Saletz landammann herr Ulrich Ryner und richter Jacob Bösch.

Von Sax richter Johannes Bernegger, der ferwer.

Zugaben. [...]³

[Unterschrift:] bBescheint Beat Ziegler, dienstag, 25, 1735, deß abendts

[Registraturvermerk unterhalb des Textes:] N. 6

Aufzeichnung: StASG AA 2 A 9-2-29; (Doppelblatt, Einzelblatt); Papier, 22.0 × 35.0 cm.

- a Unsichere Lesung.
- b Handwechsel: Beat Ziegler.
- Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine schlecht geschriebene 5, denn laut der Zürcher Ratserkenntnis ist ihm die Bleiche nur bis zum Georgstag 1735 bewilligt (StASG AA 2 A 9-2-23).
- Hier ist wohl der Stadtammann von Altstätten, Johannes Kuster, gemeint. Laut dem diesem Vergleich angehängten Bericht des Landvogts bezahlt der Stadtammann dem Landschreiber im Zusammenhang mit der Bleiche jährlich 195 Gulden. Er ist wohl Transportunternehmer und Hauptabnehmer der Ware.
- ³ Es folgt hier ein Bericht über Verhandlungen auf Schloss Forstegg, die am 25. Januar 1735 betreffend die Weiterführung der Bleiche geführt wurden.

30

40